

(2) Die bei Über- bzw. Unterbietung und bei Über- bzw. Untererfüllung des Nettogewinns in der Verordnung festgelegte Veränderung des Prämienfonds um 0,5% je Prozent Abweichung vom beauftragten Nettogewinn ist auch bei Unter- bzw. Überschreitung eines geplanten Verlustes anzuwenden.

(3) In Ausnahmefällen können die Leiter der übergeordneten Organe entscheiden, daß als Berechnungsgrundlage für die Veränderung des Prämienfonds anstelle der prozentualen Abweichung vom beauftragten Nettogewinn bzw. Verlust die Abweichung in Marktbeträgen zugrunde zu legen ist. Das gilt, wenn

- der geplante Gewinn bzw. Verlust (in Mark) eines Betriebes so gering ist, daß eine geringfügige Abweichung in Mark zu hohen Prozentsätzen der Über- bzw. Unterbietung oder Über- bzw. Untererfüllung führen würde oder
- in einem Betrieb im Prozeß der Planausarbeitung bzw. Plandurchführung sich gegenüber der staatlichen Aufgabe ein Verlust in einen Gewinn oder ein Gewinn in einen Verlust umwandelt.

In diesen Fällen kann festgelegt werden, daß die Erhöhung bzw. Verminderung des Prämienfonds bis zu 10% der Abweichung (in Mark) vom beauftragten Nettogewinn bzw. Verlust beträgt.

(4) Die Erfüllung der staatlichen Auflagen Export nach Wirtschaftsgebieten ist auf der Grundlage des Formblattes S 113 nachzuweisen.

(5) In die Berechnung der Höchstzuführung zum Prämienfonds je Arbeiter und Angestellten (VbE) ist die Anzahl der Lehrlinge (im Verhältnis 3 Lehrlinge = 1 VbE) einzubeziehen.

(6) Können volkseigene Betriebe, deren übergeordnetes Organ keinen Gewinn- oder Reservefonds bildet, die Zuführung zum Prämienfonds in Höhe von 80% des geplanten Betrages nicht vornehmen, so kann die Zuführung aus anderen dem Gewinn- oder Reservefonds entsprechenden Fonds des übergeordneten Organs erfolgen, wie z. B. Fonds der örtlichen Volksvertretungen oder dem Verfügungsfonds der Minister. Bei Betrieben, die den Wirtschaftsräten der Bezirke unterstehen, erfolgt die Zuführung aus dem sich beim Wirtschaftsrat des Bezirkes insgesamt ergebenden Überplangewinn. Reicht dieser nicht aus, erfolgt die Zuführung zu Lasten der Nettogewinnabführung an den Staat bzw. aus Fondsstützungen.

Zu § 5 Abs. 2 der Verordnung:

§4

(1) Im Betriebskollektivvertrag ist darzustellen, wie sich die Entwicklung des Prämienfonds in Abhängigkeit von der Erfüllung der Planaufgaben des Betriebes vollzieht. Weiterhin sind im Betriebskollektivvertrag zu vereinbaren

- der Verwendungszweck einschließlich der Überführung von Prämienmitteln in den Kultur-, Sozial- und Prämienfonds der Betriebsberufsschulen und Lehrlingsausbildungsstätten,
- die Grundsätze der Differenzierung des Anteils der Bereiche und Produktionsabschnitte am Prämienfonds des Betriebes entsprechend ihrem Beitrag zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und Effektivität,
- die Grundsätze zur Auswahl von Leistungskriterien für die Bereiche, Produktionsabschnitte und für die

einzelnen Werk tätigen, die Verantwortung für die Festlegung und Überarbeitung der Leistungskriterien entsprechend den wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Anforderungen an die Vervollkommnung der Produktion,

- die Prinzipien für die Prämierung und die ideelle Anerkennung.

(2) Für die auftragsgebundene Prämie sind die Bedingungen und Höhe mit der betrieblichen Gewerkschaftsleitung zu vereinbaren. Dabei sind die volkswirtschaftliche Bedeutung der wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Zielstellung und die Etappen des zeitlichen Ablaufs des Auftrages zu berücksichtigen. Die Zahlung dieser Prämie setzt die erfolgreiche Verteidigung und Realisierung der Ergebnisse sowie die leistungsgerechte Festlegung des Anteils des einzelnen Werk tätigen an der Kollektivprämie voraus. Die auftragsgebundene Prämie kann an die Stelle der Jahresendprämie treten bzw. kombiniert mit ihr angewendet werden.

Zu § 6 der Verordnung:

§5

(1) Als begründete Ausnahmefälle für eine anteilige Zahlung von Jahresendprämie gelten:

- Berufung oder Wahl in hauptamtliche Funktionen staatlicher Organe oder gesellschaftlicher Organisationen,
- Aufnahme des Ehrendienstes in den bewaffneten Organen der DDR; Wiederaufnahme einer Tätigkeit nach Beendigung des Ehrendienstes,
- Aufnahme eines Direktstudiums an einer Hoch- oder Fachschule bzw. Aufnahme einer Tätigkeit nach Abschluß des Studiums,
- Arbeitsplatzwechsel auf Grund gesellschaftlicher Erfordernisse,
- Beendigung der Berufstätigkeit bei oder nach Erreichung des Rentenalters oder Eintritt der Invalidität,
- Gewährung von unbezahlter Freizeit im Anschluß an den Wochenurlaub für Mütter entsprechend § 131 Abs. 4 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 in der Neufassung vom 23. November 1966 (GBl. I Nr. 15 S. 127),
- Tod des Werk tätigen.

Der Direktor des Betriebes entscheidet in Übereinstimmung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung über die anteilige Gewährung der Jahresendprämie in weiteren gesellschaftlich gerechtfertigten Ausnahmefällen.

(2) Die ausfallende Arbeitszeit bei Schwangerschafts- und Wochenurlaub, Freistellung von der Arbeit bei Krankheit der Kinder, Reservistenübungen der Nationalen Volksarmee sowie bei Lehrgängen oder Schulungen bis zu 12 Monaten darf nicht zu einer Minderung der Jahresendprämie dieser Beschäftigten führen. Bei der Festlegung der Höhe der Jahresendprämie ist für diese Zeit von der Durchschnittsleistung des jeweiligen Arbeitskollektivs, dem diese Werk tätigen angehören, auszugehen.

(3) Als Monatsverdienst bei der Berechnung und Festlegung der Höhe der Jahresendprämie gilt der durchschnittliche Monatsverdienst entsprechend der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II Nr. 83 S. 551; Ber. 1962 Nr. 2 S. 11) in der Fas-